

## **Frist zur Online-Bewerbung für das 1. Fachsemester zum Wintersemester 2009/10 an der Universität Potsdam**

Gemäß § 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 11. Mai 2005 (GVBl. II S. 230ff.), geändert durch die Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl. II S. 104), muss die Online-Bewerbung an der Universität Potsdam von Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2009 erworben haben, den so genannten „Alt-Abiturienten“, bis zum 31. Mai 2009 (Ausschlussfrist\*) und von Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar 2009 erworben haben, den so genannten „Neu-Abiturienten“, bis zum 15. Juli 2009 (Ausschlussfrist\*) vorgenommen sein.

Der ausgedruckte und unterschriebene Online-Zulassungsantrag, ergänzende Anträge und die weiteren geforderten Unterlagen müssen von „Alt-Abiturienten“ bis zum 04. Juni 2009 (Ausschlussfrist\*\*) und von „Neu-Abiturienten“ bis zum 20. Juli 2009 (Ausschlussfrist\*\*) bei der Universität Potsdam vorliegen.

---

\* Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Online-Bewerbung per Internet bei der Universität Potsdam. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

\*\*Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des ausgedruckten und unterschriebenen Online-Zulassungsantrages, ergänzender Anträge und der weiteren geforderten Unterlagen zur Bewerbung bei der Universität Potsdam, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).